

# **BGer 6B 707/2021 vom 30. Juni 2021**

Bundesgericht, 2021-06-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_707\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_707_2021)

FR: TF 6B 707/2021 du 30 juin 2021

IT: TF 6B 707/2021 del 30 giugno 2021

## **Regeste**

Einstellung (Beschimpfung); Nichteintreten | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nach einer Strafanzeige/Strafantrag wurde das gegen den Beschwerdeführer geführte Strafverfahren am 27. Januar 2021 eingestellt. Die Verfahrenskosten wurden zulasten der Staatskasse abgeschrieben. Entschädigungen wurden nicht ausgerichtet. Auf eine vom Beschwerdeführer dagegen erhobene Beschwerde trat das Kantonsgericht Luzern mit Verfügung vom 26. April 2021 nicht ein. Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

### **E. 2**

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieser Recht verletzt.

### **E. 3**

Im vorliegenden Verfahren kann es nur um die Frage gehen, ob die Vorinstanz im kantonalen Beschwerdeverfahren zu Unrecht auf die Beschwerde nicht eingetreten ist. Damit befasst sich der Beschwerdeführer vor Bundesgericht nicht. Stattdessen äussert er sich in langen Ausführungen zur materiellen Seite der Angelegenheit, beschreibt sich als Opfer und den Privatkläger als Täter und beantragt die Einvernahme von Zeugen, die Verurteilung und Bestrafung des Privatklägers sowie Wiedergutmachungen. Aus seiner nicht sachbezogenen Eingabe, gespickt mit unzulässigen Anträgen, ergibt sich nicht ansatzweise, dass und inwiefern die Nichteintretensverfügung gegen das geltende Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen könnte. Soweit sich der Beschwerdeführer gegen den vorinstanzlichen Kostenentscheid wendet, vermag er nicht zu sagen, inwiefern die Vorinstanz Art. 428 StPO unrichtig angewendet haben könnte. Die Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen nicht ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Der Begründungsmangel ist offensichtlich. Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 4**

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.